

Eckpunkte zur Reform der Rechtsanwaltsvergütung

Die Justizministerkonferenz hat im Juni 2019 den Bericht der Länderarbeitsgruppe „Neues Haushaltswesen“ zur Evaluierung der Erhöhung der Gerichtsgebühren durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (2. KostRMOG) sowie den Vorschlagskatalog der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins für eine Anpassung der seit dem 2. KostRMOG unveränderten Gebühren und Auslagen zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus waren sich die Justizministerinnen und Justizminister einig, dass die dauerhafte Sicherung einer leistungsstarken Justiz im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern, Rechtsdienstleistern und Rechtsuchenden liegt. Die Sicherung der Leistungsstärke setze eine angemessene Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genauso voraus wie eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Justiz.

Vor diesem Hintergrund hat die Justizministerkonferenz die Länder Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein beauftragt, Gespräche mit der organisierten Anwaltschaft, d.h. dem Deutschen Anwaltverein und der Bundesrechtsanwaltskammer, zu führen. Diese Gespräche haben zu der nachfolgend dargestellten Verständigung geführt mit dem Ziel, dass die Reform noch in der laufenden Legislaturperiode des 19. Deutschen Bundestages umgesetzt werden soll:

1. Die Rechtsanwaltsgebühren nach RVG (einschließlich Beratungshilfe) werden einmalig linear um 10% angehoben. Gleiches gilt für die Gerichtsgebühren nach GKG, FamGK sowie GNotKG (Tabelle A).
2. Ein zusätzliches Erhöhungsvolumen ergibt sich für die Rechtsanwaltschaft durch verschiedene strukturelle Maßnahmen, mit denen insbesondere die soziale Verantwortung der Rechtspflege, die anwaltliche Beratung im ländlichen Raum und die einvernehmliche Streitbeilegung gestärkt werden sollen:
 - Anhebung des Regelverfahrenswertes in Kindschaftssachen gem. § 45 Abs. 1 FamGKG auf € 4.000,- (2.3.2 - Gliederungsziffer im Forderungspapier von DAV/BRAK aus März 2018)
 - Sonderanpassung der (Betragsrahmen-)Gebühren im Sozialrecht um 10 % zusätzlich zur allgemeinen linearen Anhebung (2.5.1)
 - Anhebung der PKH-/VKH-Kappungsgrenze auf € 50.000,- (2.7.2)
 - Erhöhung der Fahrtkostenpauschale (Nr. 7003 VV RVG) von 0,30 € auf 0,42 € je km (2.8.2, siehe bereits RefE Art. 3 JVEG-ÄndG 2020)
 - Erhöhung der Tage- und Abwesenheitsgelder (Nr. 7005 VV RVG) auf € 30, € 50 und € 80 (2.8.3)
 - Gesetzliche Verankerung einer Einigungsgebühr bei außergerichtlicher Beratung im Sinne von § 34 RVG durch Ergänzung der Vorb. 1 VV RVG (3.2.1)
 - Regelung einer Terminsgebühr für privatschriftliche Vergleiche durch Änderung Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 VV RVG (3.2.4)
 - Regelung einer Terminsgebühr für privatschriftliche Vergleiche in der Sozialgerichtsbarkeit durch Änderung Nr. 3106 Anm. Nr. 1 VV RVG (3.2.5)

- Einführung eines eigenständigen RVG-Gegenstandswertes bei Streitverkündungen (§ 31c RVG-E), der sich nicht mehr nach dem Streitwert (§ 3 ZPO) gemäß Hauptsacheanspruch richtet – entgegen BGH, Beschl. v. 12.01.2016 - X ZR 109/12, MDR 2016, 854 (2.3.1)
- Berechnung des Verfahrenswertes in Verfahren nach §§ 33, 34 VersAusglG nach dem 12-fachen Monatsbetrag der begehrten VA-Anpassung wg. Unterhalt (2.3.3)
- Erstreckung der Beiordnung auf nicht anhängigen Versorgungsausgleich bei diesbezüglichem Scheidungsfolgenvergleich durch Ergänzung § 48 Abs. 3 RVG (2.7.1)
- Deckelung der Anrechnung der mehrfach angefallenen anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die einheitliche Verfahrensgebühr bei objektiver Klagehäufung – entgegen BGH, Beschl. v. 28.02.2017 - I ZB 55/16, FamRZ 2017, 990 (3.1.2)
- Gesetzliche Erstreckung der PKH-Beiordnung bei Mehrvergleich auf alle nicht anhängigen Gegenstände (Erweiterung § 48 Abs. 3 RVG) - für F-Sachen siehe bereits BGH, Beschl. v. 17.01.2018 - XII ZB 248/16, BGHZ 217, 206 (3.1.3)